



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

6. Taufe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

der Auswahl des Namens leicht Modeströmungen beobachten; bald sind es biblische, bald geschichtliche, die vorgezogen werden (in neuerer Zeit Doppelnamen); man hofft, daß das Kind der Person, von der es den Namen hat, „nachschrage“. Die Paten dürfen vor der Taufe den Namen nicht erfragen; sonst würde das Kind dumm oder neugierig („gwundrig“; Bern).

6. *Taufe*. Die Kinder, die ohne Taufe sterben, gelangen nach katholischer Lehre nicht zur vollendeten Seligkeit. Sie kommen an einen Ort, wo weder Freud noch Leid ist, und heißen „un-gefreute“ Kinder. Ungetaufte Kinder werden zu Irrlichtern. Ihre Leichen werden in nicht geweihter Erde beerdigt. Das geschieht meist ganz im Geheimen bei Nacht, weil nach dem Volksglauben die Hände und Finger solcher Kinder zauberkräftig sind und namentlich von Dieben zu „Diebskerzen“ verwendet wurden. An einigen Orten (Wallis) wurden früher Ungetaufte bei Marienkapellen begraben. Man glaubte auch, daß sie von der Muttergottes für kurze Zeit wiederbelebt würden, damit man sie taufen könne.

Die Taufe findet in katholischen Gegenden möglichst bald statt, oft schon am Tag nach der Geburt oder am nächsten Sonntag. Auch in protestantischen beeilte man sich früher damit, und es hieß, Mutter und Kind dürften vor der Taufe nicht unter der Dachtraufe hervor. Im Val de Travers taufte man ein Kind, das am Ende des Jahres zur Welt kam, sofort; die Taufe aufs nächste Jahr verschieben, bringe Unglück.

Zu *Paten* (Gevattersleuten; männlich: Götti, weiblich: Gotte) werden gewöhnlich die nächsten Verwandten genommen. Für die Erstgeborenen wählt man gerne die Großeltern, für die späteren Brüder oder Schwestern. Arme ziehen es vor, reiche Leute dafür anzugehen, in der Hoffnung, eine „rechte Helsete“ zu bekommen. Die Bitte abzulehnen, vermied man, weil es Unglück bringe; auch wurde früher das Gevatterstehen meist als eine Ehre betrachtet. Man benützt auch gerne die Patenschaft, um zwei junge Leute für eine künftige Ehe einander näher zu bringen.

Die *Zahl der Paten* war, da jeder etwas zu schenken hatte, früher (und heute noch z. T. in der Waadt) sehr groß, in Ober-

glatt z. B. bis 16. Zahlreiche Mandate des 17. und 18. Jahrhunderts traten dagegen auf und bestimmten, daß höchstens drei Paten gebeten werden dürften, für ein Knäblein zwei Paten und eine Patin, für ein Mädchen zwei Patinnen und ein Pate. So ist es noch heute an vielen Orten Brauch. An andern wieder finden wir nur einen Paten und eine Patin, oder aber dann zwei Paten und zwei Patinnen. Zuweilen wird der Patin eine (meist junge) Nebenpatin beigegeben (Schlottergotte, Standgotte, Trämpegotte, Nebengotte; im Berner Jura: Lieutenant). Sie ist Begleiterin oder Gehilfin der Patin; im Zürcher Glattal muß sie das Kind in die Kirche tragen und hat die Anwartschaft, beim nächsten Kinde Patin zu werden. Bei der Wahl der Paten soll man vorsichtig sein, da das Kind „ihnen nachschlägt“.

Das *Gevatterbitten* („tschämele“, Bern) geschieht meist durch den Vater. Er zieht aus mit dem „Tschämelestecke“, einem Hakenstock, und bringt seine Bitte wie bei ähnlichen Gelegenheiten (Brautwerbung usw.) in auswendig gelernter formelhafter Rede vor, die meist von Lehrern verfaßt und handschriftlich oder auch gedruckt verbreitet wurde („Gevatterbittung“ oder „Patschred“).

Die Paten haben dem Kinde das *Eingebinde* zu geben, meist einen oder zwei Taler in einen Taufzettel kunstvoll eingewickelt (ein solcher Taufzettel ist im „Archiv“ 15, 112 abgebildet). Einem Knaben legt man einige Dinkelkörner in den Taufzettel, dann wird er wohlhabend, einem Mädchen eine Nadel, dann wird es eine fleißige Hausfrau (Bern, Emmental). Das Eingebinde besteht aber sehr oft auch in Kleidungsstücken. Man glaubt, daß die Geschenke dem Kinde Glück bringen (französische Schweiz). Die Kinder besuchen später ihre Paten und erhalten von ihnen an Neujahr die „Helsete“, Geld und Backwerk, an Ostern gefärbte Eier, bis sie konfirmiert oder gefirmt sind. In bürgerlichen Kreisen erhalten die Patenkinder an Weihnachten oder Neujahr vielfach einen silbernen Löffel. Einschränkende Vorschriften über Patengeschenke wurden in Schaffhausen schon 1375 erlassen.

Der *Zug in die Kirche* zur Taufe ist recht feierlich, wie der Hochzeitszug; früher wurde dabei viel Aufwand getrieben. Vor

dem Aufbruche wird oft ein Gebet gesprochen. Das Kind wird von der Hebamme oder der Patin zur Kirche getragen, im traditionellen, oft reich gestickten Taufkleidchen und Häubchen (Knaben mit roten, Mädchen mit blauen Bändchen). Vielfach wird ihm Brot und Käse ins Kleidchen gesteckt, damit es daran nie Mangel leide. Oft trägt es auch der Pate oder der Vater in der Wiege oder in einem Korb dorthin (Waadt, Wallis). Während des Zuges wird noch an manchen Orten geschossen (Zug, Luzern, Freiburg, Waadt), oder werden die Glocken geläutet, für einen Knaben die große, für ein Mädchen die kleine. Geht der Zug langsam, so wird auch das Kind langsam; deshalb beeilen sich die Teilnehmer (Davos). Man soll aber keine Abkürzungen nehmen, sonst wird das Kind ein Dieb. Vor dem Götti zieht jeder den Hut; er selbst muß ihn nicht abziehen (Prättigau). Im Kanton Zug wird vor dem Taufzug die Straße gewischt. In der französischen und in katholischen Gegenden der deutschen Schweiz hält der Zug meist vor der Kirche, im Vorzeichen (portique) und wartet, bis Priester und Sigrist kommen. Der Priester bespritzt das Kind mit Weihwasser; dann geht der Zug in die Kirche. Beim Zug zur Kirche geht die Hebamme mit dem Kind links von Gotte und Götti, bei der Rückkehr aber rechts, um den Unterschied zwischen dem getauften und ungetauften Kind zu zeigen (Einsiedeln).

Schreit das Kind während der Taufe, so wird es ein guter Sänger. Je höher man es über den Taufstein hebt, um so größer wird es. Oft bringt die Patin das Taufwasser in einer Tasse mit in die Kirche (Graubünden); das übrigbleibende muß in den Taufstein geschüttet werden. Sind mehrere Täuflinge da, so werden die Knaben zuerst getauft, „aus Furcht, sie möchten sonst mit der Zeit keine Bärte bekommen“, und aus ähnlichen Gründen. Die Mutter ist bei der Taufe nicht immer anwesend. Sie darf nach der Geburt sechs Wochen lang nicht in die Kirche gehen (Thurgau). Pfarrer und Meßner erhalten meist ein Geschenk oder werden zum Taufmahle eingeladen.

Nach der Taufe findet meist unmittelbar das *Taufmahl*, die „*Schlotterte*“ oder das „*Kindlivertrinken*“, statt. Im Kanton Luzern wurden die Frauen von der Gotte, die Männer vom

Götti zu Hause bewirtet. Im Toggenburg hält der Götti die Schlotterte ab; die Gotte schenkt ihm nachträglich etwas. Auch anderwärts werden arme Väter von den Paten im Wirtshaus bewirtet; der Rest des Mahles wird dann der Kindbetterin geschickt. Meist findet es aber im Hause der Eltern statt und nimmt oft großen Umfang an, wie an einer Hochzeit; Verwandte und Freunde werden dazu eingeladen. Dabei werden oft besondere Speisen, Gebäcke („Züpfle, Kindbettiwecke“ usw.) aufgetischt. Das „Kindlivertrinken“ konnte auch erst an einem der folgenden zwei Samstage oder Sonntage stattfinden (Freiamt). In Graubünden hält man das Mahl, die „Gseheti“ erst sechs bis sieben Wochen nach der Geburt ab, wenn die Wöchnerin zum erstenmal die Kirche besucht, und in Visperterminen (Wallis) kommt man in der folgenden Weihnachtszeit noch zu einem Taufessen zusammen („Wisigu“), wozu die Paten Wein und Brot, die Eltern den Käse spenden. Vornehme pflegten im Kurzenberg (Appenzell) die Täuflinge bei ihren nächsten Freunden und Verwandten herumzuschicken; diese beschenkten dafür die Pflegerin.

B. VERLOBUNG UND HOCHZEIT

1. Die *Werbung* wird heute fast immer vom Freier selbst ausgeführt. Nur da und dort haben sich noch Zeugen früherer Sitten erhalten. So im Bernbiet, wo nach Jeremias Gotthelf der Sohn die Wahl meist selbst trifft, das Werben aber die Aufgabe des Vaters ist, oder im Wallis und Baselland, wo es Fremde, im Freiamte, wo es „Kuppler“, „Schwammweiber und Kesselflicker“ besorgten. Im Binntal (Wallis) kam der Bursche an der „alten Fastnacht“ mit Wein ins Haus des Mädchens. War er dem Mädchen und dessen Eltern willkommen, so stellte man ihm „Mutzbrot“ und Fleisch auf, und man aß und trank zusammen. Gefiel er nur den Eltern, so erhielt er etwas Brot zum Wein, und das Mädchen verschwand, nachdem es von dem Wein genippt hatte. Wurde ihm aber gar nichts aufgetischt, so bedeutete dies eine vollkommene Abweisung. Hatte sich im Zermattertale ein Jüngling mit einem Mädchen verständigt und den